



Gemeindekanzlei

Seestrasse 2
CH-6404 Greppen
Tel. 041 392 74 50
info@greppen.ch
www.greppen.ch

Merkblatt für die Hundehalter:innen

Geschätzte Hundehalterin, geschätzter Hundehalter

Sie haben in unserer Gemeinde Ihren Vierbeiner angemeldet. Mit diesem Merkblatt erhalten Sie eine Übersicht über die wichtigsten Punkte, welche es zu beachten gibt:

Führung und Betreuung

Die Halter:innen sowie die Inhaber:innen von Hundezwingern und Hundheimen haben ihre Hunde so zu führen und zu betreuen, dass sie:

- keine Personen durch unzumutbares Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen
- keine Strassen, Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen. Dafür stehen Ihnen die «Robidogs» zur Verfügung, welche an den markierten Standorten (vgl. letzte Seite) zu finden sind. Die entsprechenden «Robidog-Säcke» sind kostenlos bei der Gemeindekanzlei erhältlich.

Leinenpflicht

In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Naturschutzgebieten, in Parkanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht. Läufe, bissige und kranke Hunde sind im Freien sowie in Drittpersonen zugänglichen Räumen anzuleinen.

Zusätzlich gilt vom 1. April bis 31. Juli im Kanton Luzern jeweils eine Leinenpflicht für Hunde im Wald sowie näher als 50 Meter zum Waldrand. Sie dient während der Brut- und Setzzeit dem Schutz der Wildtiere und ihrer Jungen. Die Leinenpflicht für Hunde ist seit 2014 in der kantonalen Jagdverordnung verankert. Das Nichteinhalten der Leinenpflicht wird als Ordnungsbusse geahndet und mit Fr. 100.00 gebüsst.

Die Leinenpflicht für Hunde gilt ganzjährig im eidgenössischen Jagdbanngebiet Tannhorn, im Wasser- und Zugvogelreservat Wauwilermoos sowie in allen Naturschutzgebieten. Widerhandlungen gegen die Leinenpflicht in Schutzgebieten können mit dem revidierten Bundesrecht seit dem 1. Januar 2020 ebenfalls im Ordnungsbussverfahren geahndet werden. Die Busse beträgt hier Fr. 150.00.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) dankt den Hundehalter:innen für ihre Rücksichtnahme auf die Schutzbedürfnisse der Wildtiere und ihrer Jungen.

Privatareal Wendelmatte

Die Wendelmatte ist ein Privatareal. Vierbeiner sind an der Leine zu führen.

Hundeverbot in der Badi Greppen

Auf der linken Seite der Badi Greppen gilt ein allgemeines Hundeverbot. Um andere Gäste nicht zu stören, ist es nicht gestattet, die linke Seite des Seebads mit Ihrem Vierbeiner zu betreten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Obligatorische Hundeausbildung

Halter:innen, die einen Hund aus dem Ausland einführen, sowie Ersthundehalter:innen haben innert 18 Monaten nach Erwerb eines Hundes mit diesem das Nationale Hundehalter-Brevet (NHB) zu bestehen. Der Veterinärdienst kann eine andere Prüfung als gleichwertig anerkennen.

Davon ausgenommen sind

- Halter:innen von Hunden, die als Übersiedlungsgut in die Schweiz eingeführt werden
- Halter:innen von Assistenz- oder Diensthunden
- Halter:innen von Hunden, die innert 18 Monaten nach Erwerb des Hundes eine anerkannte Prüfung der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bestehen.

Bei Nichtbestehen des NHB oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung innert 18 Monaten nach Erwerb eines Hundes prüft der Veterinärdienst die Anordnung von Massnahmen nach § 7a Absatz 2 der Verordnung über das Halten von Hunden.

Anmeldung eines Hundes

Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den/der Hundehalter:in, bei der oder bei dem der Hund geboren wurde, von den Tierarzt mit einem Mikroschip kennzeichnen zu lassen.

Registrierung

Personen, welche neu einen Hund halten oder von einer anderen Gemeinde zuziehen, müssen bei der Einwohnerkontrolle vorsprechen. Es sind folgende Angaben bekannt zu geben:

- Name und Adresse des Hundehalters
- Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes
- Kennzeichnungs-Nummer (Mikrochip oder Tätowierung)
- Mitteilung über Bezahlung der Hundesteuer des aktuellen Jahres
- Tierhalterbüchlein/Impfausweis

Das Meldeformular kann vorgängig ausgefüllt und bei der Anmeldung des Hundes bei der Einwohnerkontrolle mitgebracht werden. Nachdem Sie den Hund bei der Einwohnerkontrolle angemeldet haben und ihre Personendaten im Amicus (durch Gemeinde) erfasst wurden, ist ihr Hund ihrer Person über die Amicus-Datenbank zuzuordnen. Der Tierarzt oder die Einwohnerkontrolle hilft Ihnen gerne weiter.

Mutationen

Halter:innen, die einen Hund verkaufen, erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, haben dies in der Hundedatenbank Amicus innert 10 Tagen zu erfassen. Ebenso müssen sie den Tod eines Hundes erfassen. Adress- und Namensänderungen sind innert 10 Tagen der Wohnsitzgemeinde zu melden.

Hundesteuern

Für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten hat die Halterin oder der Halter der Einwohnergemeinde, in welcher der Hund gehalten wird, jährlich eine Steuer (kantonales Gesetz Nr. 848, §§ 5 und 6) zu entrichten. Die Hundesteuer wird jährlich (ca. im April) in Rechnung gestellt.

- Die Steuer beträgt für einen Hund Fr. 120.00.
- Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Steuer Fr. 40.00.
- Erreicht ein Hund das Alter von sechs Monaten nach dem 30. Juni, so ist die halbe Jahressteuer zu entrichten.

Von der Steuer befreit sind Halter:innen von:

- Diensthunden, die von Polizeiorganen oder von andern öffentlichen Diensten benötigt werden
- Militärhunden
- Ausgebildeter Schutz-, Sanitäts-, Kathastrophen- und Lawinenhund, sowiet an der Haltung ein öffentliches Interesse besteht
- Für die Nachsuche geprüften Hunde, die gemäss §20 Absatz 5 der kantonalen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel für jede Jagdgesellschaft vorgeschrieben sind
- Ausgebildeten und zur Unterstützung benötigten Assistenzhunden
- Hunden, für welche die Steuer bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons entrichtet wurde
- Hunden, für welche die Steuer bereits in einem anderen Kanton entrichtet wurde
- Hunden, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten

«Robidog»-Standorte

